

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Brendlorenzen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale (Brunnen I und Brunnen II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 8604/8605 der Gemarkung Brendlorenzen) vom 15.11.1999.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1823) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.07.1998 (GVBl S: 403) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale wird in der Gemarkung Brendlorenzen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungsbereich (Zone I),
1 engeren Schutzzone (Zone II) und
1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan maßgebend, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld sowie bei der Stadt Bad Neustadt a.d.S. niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Soweit die Grenzen der Schutzzonen nicht erkennbar auf den jeweiligen Grundstücksgrenzen verlaufen, sind die Innenkanten bzw. die den Brunnen zugewandten Kanten der eingezeichneten schwarzen Linien entscheidend.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die äußeren Grenzen des Schutzgebietes sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftliche und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 bis 1.4	verboten	verboten wie unter Nummer 1.2	
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 fehlt			
1.4 befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten	Die Anwendungsverbote und - beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu be- achten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *	verboten		----
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Erläuterungen zum Ver- botskatalog	verboten		- verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht um wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn durch die Frei- landtierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		----
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet wer- den	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	verboten		- verboten, sobald die Bodenfeuchte >70% der nutzba- ren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch Agrarmete- orol. Dienst, Wei- henstephan) - verboten, wenn die Beregnungs- höhe 20mm pro Woche über- schreitet

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag von Flächen >2500m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten		
1.20 Winterfurche und offener Ackerboden im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	verboten	verboten, ausgenommen nach dem 15. Oktober, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit - verboten vom 01. Oktober bis 01. März
2. bei sonstige Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)			
2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern.		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Werkstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwassentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. bei Verkehrswegbau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachten von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten		- verboten für Großveranstal- tungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Mo- torsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurfplät- ze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durch- zuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfah- ren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---- (auf die Verbote nach § 3 Nr. 33 und 3.4 wird hin- gewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tun- nelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrun- gen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersu- chungen	
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche o- der gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftlich, forstwirtschaftli- che oder gärtnerische Nut- zung oder an Verkehrsweg- en	verboten	- verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüf- bar dokumentiert wird - verboten in der Zeit 01. Oktober bis 01. März	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.15 Anderweitige Düngung als gem. Nr. 5.14 auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche o- der gärtnerische Nutzung an Verkehrswegen	verboten		
5.16 Beregnung	verboten		verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bauleitpla- nung	verboten		
7 Betreten	verboten		----

* Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StLMU hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Rhön-Grabfeld oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung zu dulden

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle den § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des vormaligen Landratsamtes Bad Neustadt a.d.Saale vom 08.09.1971 (Amtsblatt des Landkreises Bad Neustadt a.d.Saale vom 17.09.1971) wird hiermit aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 15.11.1999
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez. Dr. Steigerwald
Landrat